

Sozialversicherung für Selbständige öffnen

Bedürfnis nach sozialem Schutz wächst

Dr. Felix Welti

Selbständige in die Sozialversicherung einzubeziehen, empfiehlt sich aus einer Reihe von Gründen. So ist unter anderem der Schutzbedarf von Selbständigen auf Grund ihrer sozial- und arbeitsrechtlichen Position nicht per se kleiner als derjenige von Arbeitnehmern. Zudem sprechen neue Formen der Beschäftigung und unstete Erwerbsbiographien für eine Ausweitung der Versicherungspflicht. Dem stehen weder verfassungsrechtliche Hindernisse entgegen, noch widerspricht es dem Wesen der Selbständigkeit, wie Beispiele aus Nachbarländern zeigen.

Die Integration Selbständiger in die Sozialversicherung ist zuletzt im wissenschaftlichen und politischen Raum wieder stärker diskutiert worden.¹⁾ Dabei wird die Verengung auf das Problem des Missbrauchs und der „abhängig Selbständigen“ überwunden, welche die Diskussion des Jahres 1999²⁾ geprägt hat. Verstärkt wird die Debatte bestimmt von Veränderungen der Struktur der Arbeit³⁾ und neuem Schutzbedarf. Nicht immer präsent in der Diskussion ist, dass bis zu 25% der Selbständigen bereits in obligatorische Sicherungssysteme einbezogen sind. Die bestehenden Regelungen sind zunächst auf Hinweise zum Reformbedarf zu untersuchen.

Bisherige Integration von Selbständigen in die Sozialversicherung

In der Sozialversicherung sind nach Maßgabe der besonderen Vorschriften vor allem gegen Arbeitsentgelt und zur Berufsausbildung beschäftigte Personen versichert.⁴⁾ Definiert ist: „*Beschäftigung ist die nicht-selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte (...) sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisunggebers.*“⁵⁾ Diese Norm bezieht

sich auf das Arbeitsrecht, in dem selbständige und un-selbständige Arbeit nicht definiert sind. So entsteht zunächst der Zirkel „Abhängig beschäftigt ist, wer nicht selbständig ist, selbständig beschäftigt ist, wer nicht abhängig beschäftigt ist“.

Abgrenzung des versicherten Personenkreises

Die Rechtsprechung von BSG und BAG ist typologisch vorgegangen. Verschiedene Kriterien werden im Einzelfall gewichtet, um festzustellen, ob der Typus der abhängigen Beschäftigung erreicht ist.⁶⁾ Diese Methode hat sich im SGB IV niedergeschlagen. Dort wurde zunächst zum 1. 1. 1999 ein Vier-Punkte-Katalog eingeführt⁷⁾, der zum 1. 1. 2000 zum Fünf-Punkte-Katalog verändert wurde.⁸⁾ Nach der Methode „drei aus vier“ bzw. jetzt „drei aus fünf“ wird hier eine Vermutung für die Fälle aufgestellt, in denen Personen ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, also eine Beweislastregelung zur Bekämpfung von Scheinselbständigkeit geschaffen.

Zwei der Kriterien – die Verrichtung entsprechender Tätigkeiten durch Arbeitnehmer beim selben oder einem vergleichbaren Auftraggeber und die Tatsache, dass die Tätigkeit bereits zuvor für den selben Auftraggeber in einem Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wurde – sind ersichtlich auf den Missbrauchsfall der Schein-Verselbständigung ausgerichtet.

Das dritte Kriterium – Tätigkeit auf Dauer und im Wesentlichen für einen Auftraggeber – repräsentiert zusammen mit den bereits genannten Kriterien Tätigkeit nach Weisung und Eingliederung in die Arbeitsorganisation⁹⁾ die arbeitsrechtliche Doktrin, wonach der Arbeitnehmerstatus vor allem durch die persönliche Abhängigkeit und die Eingliederung in den Betrieb geprägt ist. Dies ist auch

1) Rainer Schiegele, Wen soll das Sozialrecht schützen?; NZS 2000, S. 421 ff.; Petra Frantziöch, Abhängige Selbständigkeit im Arbeitsrecht (2000); Uwe Fachinger/Angelika Oelschläger, Selbständige und ihre Altersvorsorge, ZeS-Arbeitspapier 3/2000; Heide Pfarr, Soziale Sicherheit und Flexibilität: Brauchen wir ein „Neues Normalarbeitsverhältnis“, WSI-Mitteilungen 2000, S. 279 ff.; Alexandra Wagner, Plädoyer für eine Modifizierung des Normalarbeitsverhältnisses, GMH 2000, S. 477, 482 f.; Karl-Jürgen Bieback, Der Versuch, neue Selbständigkeit und Scheinselbständigkeit sozialstaatlich zu regulieren, KJ 2001, S. 29 ff.; Mathias Ulmer, Im Schatten der Scheinselbständigkeit, ZRP 2001, S. 257 ff.; Susanne Haupt/Michael Wolenschläger, Virtueller Arbeitsplatz – Scheinselbständigkeit bei einer modernen Arbeitsorganisation, NZA 2001, S. 289 ff.; SPD-Projektgruppe Zukunft der Arbeit, Abschlussbericht, Berlin, März 2001.

2) Siehe Bernd Söhnlein/Marianne Mocellin, Die Neuregelung der Sozialversicherungspflicht von Scheinselbständigen nach dem Rentenkorrekturgesetz, NZS 1999, S. 280 ff.; Udo R. Mayer, Arbeitnehmer oder Selbständige – Aktuelles aus Rechtsprechung und Politik zur Abgrenzungsproblematik, AiB 1999, S. 207 ff.; Bernd Rohlfing, Die (Honorar-)Lehrkraft im Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht, NZA 1999, S. 855 ff.; Peter Bengelsdorf, Die (neue) Scheinselbständigkeit – zur schwierigen Handhabung des § 7 SGB IV, NJW 1999, S. 1817 ff.

3) Vgl. Felix Welti, Wandel der Arbeit und Zukunft von Sozialstaat und Sozialrecht, SF 2001, S. 69 ff.; Gerhard Igl, Neue Arbeitsformen und sozialrechtlicher Veränderungsbedarf, SF 1998, S. 287 ff.

4) § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV.

5) § 7 Abs. 1 SGB IV.

6) Darstellung bei Mayer (Fn. 2), S. 211; Frantziöch (Fn. 1), S. 56 ff.

7) Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zum Schutz der Arbeitnehmerrechte vom 19. 12. 1998 (BGBl. I, 3843).

8) Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20. 12. 1999 (BGBl. I, 2000, 2), § 7 Abs. 4 SGB IV.

9) § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV.

im Arbeitsrecht nicht unumstritten.¹⁰⁾ Jedenfalls sagen diese Merkmale wenig über die Schutzbedürftigkeit im Sinne des Sozialrechts.¹¹⁾ Warum soll es für die Zugehörigkeit zu einem kollektiven System der Beschäftigten und Arbeitgeber darauf ankommen, ob Beschäftigte auf Dauer und im Wesentlichen nur bei einem Arbeitgeber tätig sind?

Das vierte Kriterium – typische Merkmale unternehmerischen Handelns – greift neuere Diskussionen auf. Es war schon bisher in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung höher gewichtet worden als bei den Arbeitsgerichten.¹²⁾ Rolf Wank hat die freiwillige Übernahme des Unternehmerrisikos als ein am Normzweck orientiertes Kriterium für Selbständigkeit und damit für die Nichtgeltung arbeits- und sozialrechtlicher Schutzvorschriften herausgestellt.¹³⁾

Dem liegen zwei Annahmen zu Grunde. Erstens: Wer wirklich und freiwillig selbständig ist, will (oder soll) auch auf die eigene Person und ihre soziale Sicherung bezogen ein Unternehmerrisiko übernehmen. Zweitens: Es lässt sich abgrenzen, wann dies freiwillig geschieht und wann nicht. Beide Annahmen müssen darauf befragt werden, ob sie der neueren Entwicklung der Arbeitsbeziehungen entsprechen.

Die Industriesoziologie zeigt auf, dass typische Merkmale unternehmerischen Handelns heute in Arbeitsverhältnisse implementiert werden, nämlich Spielräume bei der Erledigung der Arbeit, Steuerung durch Zielvorgaben, firmeninterne Ausschreibungen und Wettbewerb von Arbeitnehmern mit außen stehenden Auftragnehmern.¹⁴⁾ Zugleich sind die technischen und organisatorischen Durchgriffsmöglichkeiten auf Selbständige größer geworden (z. B. Franchising).¹⁵⁾ Zusammengefasst ist die Rede vom Arbeitskraftunternehmer als neuem Leittyp der Arbeitskraft, welcher abhängige und selbständige Beschäftigung prägen und die Grenzen zwischen beiden weiter verwischen wird. Auch wer gegen die Relevanz dieser Theorie für das Sozialrecht Einwände hat¹⁶⁾, wird zugeben, dass das Merkmal typischen unternehmerischen Handelns die Abgrenzung für das Sozialrecht nicht löst.¹⁷⁾

Das fünfte Merkmal, die Nichtbeschäftigung eigener Arbeitnehmer, baut auf der Vermutung auf, dass wer selbst aus der Beschäftigung anderer Mehrwert schöpft, auch die Mittel hat, die zur sozialen Sicherung ohne Kollektivsystem benötigt werden. Letzteres kann bestritten werden. An der sozialen Schutzbedürftigkeit ändert es nichts, wenn jemand für seine Erwerbstätigkeit entweder für 1.000 DM im Monat eine Hilfsperson für EDV-Fragen beschäftigt oder die gleichen Dienste im gleichen Wert von einer Firma in Anspruch nimmt.¹⁸⁾ Zudem wird vernachlässigt, dass auch beim freiberuflichen Dienstvertrag typischerweise die Leistung persönlich erbracht wird.¹⁹⁾

Die zur Abgrenzung benutzten Merkmale begründen nicht genuin sozialrechtlich, wer in die Sozialversicherung einbezogen sein soll und wer nicht.²⁰⁾ Insbesondere knüpft keines von ihnen an der Schutzbedürftigkeit gegen die gesicherten Risiken an. Ist aber die folgenreiche Abgrenzung nicht befriedigend zu regeln, könnte dies gegen ihre Aufrechterhaltung in heutiger Form sprechen.

Einbeziehung einzelner Gruppen von Selbständigen

Etwa 500.000 Landwirte sind in die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Unfallversicherung einbezogen.²¹⁾ Die Grundzüge der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gehen auf das Jahr 1957 zurück.

Landwirte

Besonderheit bei den Leistungen ist, dass die Abgabe des Unternehmens Voraussetzung für Alters- und Erwerbsminderungsrenten ist.²²⁾ Während Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen wird kein Kranken- oder Übergangsgeld gezahlt, sondern eine Betriebs- und Haushaltshilfe gestellt.²³⁾

Für die Alterssicherung wird ein Einheitsbeitrag erhoben, für den gering verdienende Landwirte bis zu einem Jahreseinkommen von 30.000 DM pro versicherter Person einen Beitragszuschuss erhalten, der bei einem Einkommen von nur 16.000 DM jährlich bis zu 60% des Beitrags ausmacht.²⁴⁾ Für die Krankenversicherung wird ein Beitrag in Höhe der Hälfte des Durchschnittsbeitrags der gesetzlichen Krankenkassen auf das steuerpflichtige Einkommen erhoben.²⁵⁾ Im Übrigen wird ein Bundeszuschuss gezahlt, der bei der Alterssicherung fast zwei Drittel der Ausgaben deckt.

Künstler und Publizisten

Nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KSVG) sind diese Berufsgruppen seit 1983 in der Renten- und Krankenversicherung pflichtversichert. Voraussetzung ist, dass sie künstlerisch oder publizistisch erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend tätig sind und dass sie nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen.²⁶⁾ Beim Einkommen darf die Geringfügigkeitsgrenze zweimal in sechs Jahren unterschritten werden.²⁷⁾ Die Zahl der Versicherten betrug im Jahr 2000 107.000 (1990: 42.000).²⁸⁾

10: *Frantziöch* (Fn. 1), S. 67 f.

11: *Schlegel* (Fn. 1), S. 426; *Haupt/Wollenschläger* (Fn. 1), S. 293.

12: *Frantziöch* (Fn. 1), S. 66.

13: Rolf Wank, *Arbeitnehmer und Selbständige* (1988), S. 127 ff.; 390.

14: Günter Voß/Hans Pongratz, *Der Arbeitskraftunternehmer*, KZiSS 1998, S. 131 ff.; *Welti* (Fn. 2), S. 71.

15: *Bieback* (Fn. 1), S. 30; vgl. Friedrich Beckmann/Kai-Thorsten Zwecker, *Bekämpfung der Scheinselbständigkeit – zur Anwendung von § 7 SGB IV n.F. auf Franchisevereinbarungen*, NJW 1999, S. 1614 ff.

16: Volker Neumann, *Auswirkungen neuer Arbeitszeitmodelle auf die Versicherungspflicht*, NZS 2001, S. 14 ff.

17: Vgl. *Rohlfing* (Fn. 2), S. 856; *Bengelsdorf* (Fn. 2), S. 1824.

18: Vgl. *Haupt/Wollenschläger* (Fn. 1), S. 293.

19: Joachim Berndt, *Von der Scheinselbständigkeit zur Förderung der Selbständigkeit*, NJW 2000, S. 464, 465.

20: Ebenso: *Haupt/Wollenschläger* (Fn. 1), S. 294.

21) § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV, Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. 7. 1994, Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20.12.1988, § 2 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII.

22) §§ 11 Abs. 1 Nr. 3, 13 Abs. 1 Nr. 4 ALG.

23) §§ 9, 10, 11 KLVG.

24) §§ 32, 33 ALG.

25) § 39 Abs. 2 Satz 2 KLVG.

26) § 1 KSVG.

27) § 3 Abs. 3 KSVG in der ab 1. 7. 2001 geltenden Fassung (BGBl. I, 1027).

28) Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler, 2000, S. 8.

Die Rechtsprechung hat sich mit der Abgrenzung der Künstlereigenschaft, etwa bei Kunsthandwerkern,²⁹⁾ beschäftigen müssen. Dabei wird auf traditionell abgrenzbare Berufsbilder und den Anteil eigener schöpferischer Kreativität zurückgegriffen.³⁰⁾ Der Grad der Schutzbedürftigkeit spielt keine Rolle.³¹⁾ Bei Publizisten ist der Übergang zwischen selbständigen und nur scheinselfständigen „freien Mitarbeitern“ umstritten.³²⁾ Dabei ist die Tendenz beobachtet worden, dass Medienkonzerne durch Verweis auf das KSVG Beiträge gespart haben.³³⁾

Auf der Leistungsseite ist der Krankengeldanspruch ausgeschlossen. Er kann durch Zahlung eines Erhöhungsbeitrags³⁴⁾ erworben werden, wovon ein Fünftel der Versicherten Gebrauch macht. Die Beiträge werden über die Künstlersozialkasse (KSK) an die Sozialversicherungsträger gezahlt. Sie werden zur Hälfte von den Selbständigen getragen und zur anderen Hälfte von der KSK. Die zweite Hälfte speist sich zu etwa 60% aus einer Abgabe, die von den Vermarktern künstlerischer und publizistischer Leistungen erhoben wird. Bemessungsgrundlage sind die von ihnen gezahlten Entgelte auf künstlerische und publizistische Leistungen. Der Umlagesatz wird seit 2000 einheitlich bemessen, während er bisher nach vier Sparten getrennt erhoben wurde. Er beträgt zurzeit 3,9%. Die verbleibenden Anteile werden durch einen Bundeszuschuss gedeckt.³⁵⁾ Das BVerfG hat das KSVG 1987 als verfassungskonform bestätigt.³⁶⁾ Die Heranziehung der Vermarkter verletze deren Freiheitsrechte nicht. Eine Klage gegen die Erhebung der Abgabe für Vermarkter aus anderen EU-Staaten hat der EuGH vor kurzem abgewiesen.³⁷⁾

Weitere Gruppen Selbständiger in der Rentenversicherung

Seit 1939 sind die Handwerker in die Rentenversicherung einbezogen.³⁸⁾ 1999 waren 85.500 Handwerker aktiv rentenversichert. Sie können sich nach 18 Jahren Pflichtbeiträgen von der Versicherungspflicht befreien lassen.³⁹⁾ Versicherungspflichtig sind Handwerker, welche die Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung haben.⁴⁰⁾ Wer handwerksähnliche Arbeiten selbständig ausführt, ohne Handwerker zu sein, zum Beispiel, weil der entsprechende Beruf nicht in den Anlagen zur Handwerksordnung aufgeführt ist, weil der Berufsweg über ein Studium zum selbständigen EDV-Techniker geführt hat, oder weil er als Ungelernter mit Hausmeisterservice sein Geld verdient, wird nicht erfasst. Personen, die sozial deutlich schutzbedürftiger sind als die Handwerksmeister, stehen so außerhalb der Sozialversicherung.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind weitere Gruppen von insgesamt 20.000 selbständig tätigen Personen (1999) teilweise schon seit 1911 einbezogen. Dies sind die selbständigen Lehrer und Erzieher, die keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, die Pflegepersonen ohne eigene Beschäftigte, die Hebammen und Entbindungspfleger, Seelotsen, Küstenschiffer und Küstenfischer, die selbst tätig sind und nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende.⁴¹⁾ Letztere sind Selbständige, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung er-

werbsmäßig arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Schließlich wird die Versicherung der in der DDR pflichtversicherten Selbständigen fortgesetzt, wenn sie nicht bis Ende 1994 ausgeschieden sind.⁴²⁾ Schließlich sind seit 1999/2000 Personen einbezogen, die keine weiteren versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und die auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.⁴³⁾ Für sie bestehen Übergangsregelungen, die ältere Selbständige oder solche, die bereits private Altersvorsorge betrieben haben, weitgehend freistellen.

Insgesamt ist die Einbeziehung Selbständiger in die Sozialversicherung ohne übergreifendes Konzept gewachsen. So wird das Merkmal der Beschäftigung weiterer Personen je nach Beruf unterschiedlich gewichtet. Problematisch ist auch, dass die Durchsetzung der Versicherungspflicht bei der großen Gruppe der für Bildungsträger und Volkshochschulen tätigen selbständigen Lehrerinnen und Lehrer erst vor kurzem durch die Rentenversicherungsträger intensiviert wurde.

Im Übrigen können alle weiteren selbständig Erwerbstätigen die Versicherungspflicht auf Antrag wählen,⁴⁴⁾ wenn der Antrag innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt wird. Die praktische Bedeutung ist gering (1999: 22.000 aktiv Versicherte).

Die Selbständigen zahlen grundsätzlich den vollen Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ausgenommen sind Hausgewerbetreibende, deren Auftraggeber beitragspflichtig sind, sowie Seelotsen, für deren Arbeitgeberanteil die Lotsenbrüderschaften aufkommen. Im Regelfall haben alle Gruppen versicherungspflichtiger Selbständiger die Möglichkeit zu wählen zwischen einem Beitrag auf ein Einkommen in Höhe der Bezugsgröße (850 DM) – in den ersten drei Berufsjahren auch der halben Bezugsgröße – oder auf das tatsächliche Einkommen.⁴⁵⁾

Die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge wird nur Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Pflichtversicherten auf Antrag und der landwirtschaftlichen Alterskassen gewährt.⁴⁶⁾

29) Vgl. BSGE 82, 164 ff.

30) Bericht (Fn. 28) S. 41.

31) Vgl. BSG SozR 3-5425 § 2 Nr. 7: Nichteinbeziehung verfassungskonform, wenn anderer Schutz gegeben.

32) Stephan Ory, Freie Journalisten, „Scheinselfständige“ und die Künstlersozialversicherung, BB 1999, S. 897 ff.

33) Christoph Hein, Freiheit macht arm, Freitag vom 19. 11. 1999.

34) §§ 242 SGB V, 16 KSVG.

35) Zur Finanzierung: Bericht (Fn. 28) S. 28 ff.

36) BVerfGE 75, 108 ff.

37) EuGH vom 8. 3. 2001, C 68/99.

38) § 2 Nr. 8 SGB VI. Ausführlich dazu: Hans-Georg Nielsen, Die Handwerkerversicherung (1991).

39) § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI.

40) § 7 HandWO.

41) § 2 Nr. 1–7 SGB VI; § 12 SGB IV.

42) § 229a SGB VI.

43) § 2 Nr. 9 SGB VI.

44) § 4 Abs. 2 SGB VI.

45) § 165 SGB VI.

46) § 10a Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG in der ab 1. 1. 2002 geltenden Fassung.

Versorgungswerke der freien Berufe

Eigenständige obligatorische Alterssicherungssysteme sind die Versorgungswerke der freien Berufe. Sie sind auf landesrechtlicher Basis durch die Kammern insbesondere der Ärzte, Rechtsanwälte und Architekten errichtet. Der Sache nach handelt es sich um Sozialversicherung.⁴⁷⁾ Die Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk führt zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, wenn sie bereits am 1. 1. 1995 bestand, einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu zahlen sind und Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten gezahlt werden.⁴⁸⁾ Damit ist die Neueinrichtung von Versorgungswerken beschränkt und ihre Tätigkeit inhaltlich reguliert worden. Es gibt keine zuverlässigen Daten, geschätzt werden ca. 130.000 Pflichtversicherte.⁴⁹⁾

Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Die Regelungen zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung sind restriktiv gegenüber Selbständigen. Pflichtversichert sind lediglich Landwirte, Künstler und Publizisten. Für andere Personen ist die freiwillige Versicherung möglich, wenn sie zuvor pflichtversichert waren oder wenn sie erstmals eine Beschäftigung aufnehmen und wegen Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze versicherungsfrei sind.⁵⁰⁾ So besteht im Regelfall nur zu Beginn einer selbständigen Tätigkeit die Option für eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung. Damit soll verhindert werden, dass Personen die private Krankenversicherung nutzen, so lange sie gesund sind und in die gesetzliche wechseln, wenn sie ernsthaft krank werden. Effekt ist, dass die freiwillige Krankenversicherung vor allem von den Selbständigen gewählt wird, denen die beitragsfreie Mitversicherung der Ehegatten und Kinder nutzt oder die besondere Gesundheitsrisiken haben.⁵¹⁾

Freiwillig Versicherte tragen den Beitrag in der Krankenversicherung allein. Dabei soll die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, mindestens jedoch das Erwerbseinkommen, berücksichtigt werden.⁵²⁾ Damit sollen auch Einkommen aus Vermietung, Verpachtung oder Vermögen einbezogen werden. Für hauptberuflich selbständige freiwillige Mitglieder ist ein Regelbeitrag von einem Dreißigstel der Beitragsbemessungsgrenze (217,50 DM), bei Nachweis eines niedrigeren Verdienstes als 6.525 DM monatlich jedoch ein Vierzigstel der Bezugsgröße als Mindestbeitrag festgelegt (112 DM monatlich).⁵³⁾ Ob freiwillig Versicherte Anspruch auf Krankengeld haben, regelt die Krankenkasse selbst.⁵⁴⁾

Die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung folgt der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch freiwillige Mitglieder der GKV sind versicherungspflichtig, können sich aber befreien lassen, wenn sie eine private Pflegeversicherung nachweisen.⁵⁵⁾ Mitglieder einer privaten Krankenversicherung sind verpflichtet, sich auch privat gegen Pflegebedürftigkeit zu versichern.⁵⁶⁾ Die private Pflegeversicherung muss kontrahieren und ihre Leistungen und deren Voraussetzungen denen der gesetzlichen Pflegeversicherung anpassen. Damit sind Selbständige

weitgehend in ein öffentlich reguliertes Pflichtversicherungssystem einbezogen.

Gesetzliche Unfallversicherung

Neben Hausgewerbetreibenden, Landwirten, Künstlern und Publizisten sind auch Küstenschiffer und Küstenfischer mit bis zu vier Erwerbstätigen und Selbständige im Gesundheitswesen (ohne freie Berufe) und in der Wohlfahrtspflege in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert.⁵⁷⁾ Diese graduelle Einbeziehung ist ebenso unsystematisch wie in der Rentenversicherung. Weitergehend ist die Einbeziehung von Selbständigen (Unternehmern) möglich durch Satzung der jeweiligen Berufsgenossenschaft.⁵⁸⁾ Damit können diejenigen Selbständigen einbezogen werden, die schutzbedürftig sind.⁵⁹⁾

Arbeitsförderung

Im System der Arbeitsförderung sind selbständig Erwerbstätige in keiner Weise einbezogen.⁶⁰⁾ Der einzige Bezugspunkt zur Selbständigkeit ist, dass mit dem Überbrückungsgeld die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit zur Beendigung oder Vermeidung von Arbeitslosigkeit gefördert werden kann.⁶¹⁾

Gründe für eine Integration von Selbständigen in die Sozialversicherung

Die großen sozialen Risiken Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Invalidität und Einkommenslosigkeit im Alter treffen auch selbständig Erwerbstätige. Allenfalls das Risiko der Arbeitslosigkeit ist im gegenwärtigen System definitionsgemäß mit der Suche nach einer abhängigen Beschäftigung verknüpft.⁶²⁾ Das Risiko der Erwerbslosigkeit, weil die eigene Arbeit oder ihre Produkte nicht hinreichend nachgefragt werden, haben aber auch Selbständige. Die Frage ist also nur, ob sie gegen diese Risiken grundsätzlich auf anderem Wege als durch die Sozialversicherung gesichert sind oder sein können. Selbständig Erwerbstätige sind zumeist auf die Verwertung ihrer eigenen Arbeitskraft angewiesen⁶³⁾ und verfügen nicht grundsätzlich über hinreichende Einkommen, um die sozialen Risiken durch eine private Versicherung oder durch Rücklagen selbst abzusichern. 25% der Selbständigenhaushalte haben ein Jah-

47) Wilfried Boecken, Berufsständische Versorgungswerke, in: SRH, 2. A. (1996), S. 1064.

48) § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI.

49) Fachinger/Oelschläger (Fn. 1), S. 23.

50) § 9 SGB V.

51) Vgl. Igl (Fn. 3), S. 289.

52) § 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V.

53) § 240 Abs. 4 SGB V; als verfassungskonform bestätigt durch BVerfG vom 22. Mai 2001 – 1 BvL 4/96.

54) § 44 Abs. 2 SGB V.

55) § 20 Abs. 3, § 22 SGB XI.

56) § 23 Abs. 1 SGB XI.

57) § 2 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7, 9 SGB VII.

58) § 3 Abs. 1 SGB VII.

59) Igl (Fn. 3), S. 291.

60) § 25 Abs. 1 SGB III.

61) § 57 SGB III.

62) § 118 Abs. 1 SGB III.

63) Bieback (Fn. 1), S. 33.

reseinkommen unter 60.000 DM, 42% liegen im Intervall zwischen 40.000 und 100.000 DM.⁶⁴⁾

Soziale Schutzbedürftigkeit

Dazu kommt, dass nicht alle Risiken gleichermaßen privat versicherbar sind. Insbesondere gegen Arbeitslosigkeit und Invalidität sind spezifische Risikoversicherungen nicht oder nur zu ungünstigen Konditionen erhältlich. Selbständige haben insbesondere in den ersten Berufsjahren nicht nur Probleme, für die Lebensrisiken selbst vorzusorgen. Sie sind zugleich in dem Zielkonflikt, Geld entweder in Produktionsmittel, Werbung oder Qualifikation zu investieren oder für die Sicherung persönlicher Risiken aufzuwenden. Dieser Konflikt wird häufig zu Lasten gerade der Alterssicherung entschieden. Obligatorische Systeme entlasten von diesem Entscheidungskonflikt und stellen sicher, dass Vorsorge erfolgt.

Gleichbehandlung

Wie gezeigt, sind bereits zahlreiche Selbständige in die Sozialversicherung einbezogen worden. Der Gesetzgeber hat jedoch für die Bestimmung der einzubeziehenden Gruppen kein Merkmal gewählt, das unmittelbar an die Schutzbedürftigkeit anknüpft. Hieraus ergibt sich die Frage nach der Gleichbehandlung ähnlich schutzbedürftiger Selbständiger. Das gilt auch, wenn man die Belastung durch Pflichtbeiträge in den Mittelpunkt der Betrachtung rückt. Hier sind die bereits einbezogenen Berufsgruppen mit ähnlich leistungsfähigen Berufsgruppen zu vergleichen, die nicht sozialversichert sind.⁶⁵⁾ Die Frage nach der Gleichbehandlung in Bezug auf sozialen Schutz und soziale Lasten stellt sich auch im Vergleich von Selbständigen und abhängig Beschäftigten. Auch hier fehlt ein überzeugender Anknüpfungspunkt für die Ungleichbehandlung.

Veränderte Erwerbsbiographien

Sowohl die ausgeübte Tätigkeit als auch deren Form können heute häufiger als früher im Laufe der Erwerbsbiographie wechseln. Gerade in akademischen Berufen steht Selbständigkeit oft am Beginn des Erwerbslebens, ohne auf lange Frist angelegt zu sein. Auch können abhängig Beschäftigte berufliches Fortkommen durch den Wechsel in die Selbständigkeit in der zweiten Phase des Berufslebens anstreben. Insbesondere in der Alterssicherung wird Vorsorge langfristig innerhalb eines Systems aufgebaut. Wechselt mit der Form der Erwerbstätigkeit die Sicherung, kann dies mit erheblichen Problemen des Zugangs zum neuen System oder Verlusten im alten System verbunden sein. Das beeinträchtigt praktisch die Freiheit der Berufswahl und Berufsausübung.

Europäische Harmonisierung

Das europäische koordinierende Sozialrecht dient der Verwirklichung der Freizügigkeit sowohl abhängig als auch selbständig Beschäftigter. Seit 1981 ist der persönliche Anwendungsbereich auf Selbständige erstreckt worden, so-

weit sie in die Sozialversicherung einbezogen sind.⁶⁶⁾ Sind sie dies nicht, kann die Verschiedenheit der Systeme zum Mobilitätshindernis werden, wenn sozialer Schutz nur über private Versicherungen und ggf. steuerliche Vergünstigungen geregelt ist. Steuerliche Vergünstigungen sind nicht umfassend koordiniert. In den meisten europäischen Ländern ist die Einbeziehung der Selbständigen in die Sozialversicherung wesentlich weiter fortgeschritten als in Deutschland,⁶⁷⁾ sowohl in Ländern mit Staatsbürgersystemen als auch in solchen mit Sozialversicherungssystemen. Die Kommission hat bereits 1992 die Empfehlung zu einer stärkeren Konvergenz bei der sozialen Sicherung Selbständiger ausgesprochen.⁶⁸⁾ Diese kann nach Lage der Dinge nur in einer Ausweitung der Versicherungspflicht bestehen.

Ordnungs- und finanzpolitische Gründe

Alle bisher angeführten Gründe für eine Integration von Selbständigen in die Sozialversicherung lassen sich aus individueller Sicht, aber auch ordnungspolitisch betrachten. Unterbleibt soziale Sicherung trotz Schutzbedürftigkeit, so führt dies zu Belastungen, insbesondere der Sozialhilfe- und Grundsicherungsträger, weil zumindest das Existenzminimum bei Alter und Erwerbslosigkeit und die notwendigen Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit trotzdem erbracht werden müssen.⁶⁹⁾

Ungleichbehandlung verschiedener Erwerbsformen bringt Anreize hervor. So kann es bei ansonsten gleicher Tätigkeit und gleichem Arbeitsergebnis für Arbeitgeber günstiger sein, sie in selbständiger Form erbringen zu lassen, weil sie dann nicht obligatorisch an den Kosten der sozialen Sicherung beteiligt sind. Dieser Effekt führt auch zu Scheinselbständigkeit, also Missbrauch zu Lasten der Sozialversicherung. Ungleichbehandlung verschiedener Erwerbsformen lenkt zudem Berufswahlentscheidungen Einzelner so, dass sie ihre Talente nicht voll ausnutzen, was volkswirtschaftlich von Schaden ist. Der Wechsel zwischen abhängiger und selbständiger Beschäftigung wird dagegen durch ein beiden Formen gemeinsames Sicherungssystem gefördert.

Aus ordnungs- und finanzpolitischer Sicht ist weiter zu erinnern, dass in Deutschland die Sozialversicherungssysteme gesellschaftliche Aufgaben erfüllen, die nicht nur den Sozialversicherten nutzen. Dies gilt für die familienbezogenen Leistungen der Kranken- und Rentenversicherung, für die arbeitsmarktpolitischen Leistungen der Arbeitsförderung und zum Teil für die Infrastruktur des Gesundheitswesens und die Unfallverhütung. Zwar werden einige dieser Leistungen durch Bundeszuschüsse gedeckt. Dennoch ist es sehr schwierig, anhand der Finanzströme

64) *Fachinger/Oelschläger* (Fn. 1), S. 15.

65) Vgl. *Schlegel* (Fn. 1), S. 427; *Ulmer* (Fn. 1), S. 258 f.; *Bieback* (Fn. 1), S. 34; *Söhnlein/Mocellin* (Fn. 2), S. 283.

66) Art. 2 Abs. 1 Art. 4 Abs. 1 und 2 VO (EWG) 1408/71.

67) Vgl. *Matthias Hauschild*, Die soziale Sicherheit Selbständiger in Europa, DRV 1999, S. 113 ff.; *Heinz-Dietrich Steinmeyer*, Die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenensicherung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, NZS 1994, S. 103 ff.; *Bieback* (Fn. 1), S. 42.

68) Empfehlung 92/442/EWG ABL Nr. L 245/49 vom 26. 8. 1992.

69) *Schlegel* (Fn. 1), S. 428; *Bieback* (Fn. 1), S. 34.

nachzuvollziehen, ob dadurch tatsächlich die Nicht-Sozialversicherten in gleichem Ausmaß wie die Sozialversicherten zur Finanzierung dieser Leistungen herangezogen werden.⁷⁰⁾ Bei der Bundesanstalt für Arbeit kommt dazu, dass über die Art der Leistungen zum Teil in Selbstverwaltung entschieden wird,⁷¹⁾ in der zwar Staat, Arbeitgeber und Gewerkschaften repräsentiert sind,⁷²⁾ nicht jedoch das relevante Interesse der Selbständigen vertreten ist.⁷³⁾

Dagegen könnte eingewandt werden, dass die Systeme der Landwirte und der Künstler durch ihren hohen Zuschussbedarf ordnungs- und finanzpolitisch bedenklich erscheinen. Es ist aber daran zu erinnern, dass hierdurch der landwirtschaftliche Strukturwandel und eine prekäre Beschäftigungs- und Honorarsituation sozialpolitisch abgefedert wurden. Der Zuschussbedarf ist gerade die Folge punktueller Lösungen. Wird der soziale Schutz Selbständiger nicht grundsätzlich geregelt, so wird auch in Zukunft immer dort nach Gesetzgeber und Bundeszuschuss gerufen, wo ein Beruf in Probleme gerät, während die erfolgreicher Repräsentanten der Berufsstände in Zeiten der Expansion Sicherungssysteme für entbehrlich halten oder Sondersysteme mit niedrigen Beiträgen aufbauen.

Politische Organisationsschwäche

Es kommt hinzu, dass das Interesse der Selbständigen als solches im sozialpolitischen Politikfeld nur schwach repräsentiert ist. Mächtige Akteure sind vielmehr Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, welche beide das Interesse der Selbständigen ohne weitere Beschäftigte grundsätzlich nicht vertreten. Ausnahmen belegen, dass kräftige kollektive Akteure einzelner Berufe oft eine obligatorische soziale Sicherung erreicht haben. Dies gilt für die gewerkschaftlich organisierten Künstler und Publizisten wie für die berufsständisch organisierten freien Berufe, für Landwirte und für Handwerker. Die Annahme ist zulässig, dass das Fehlen kollektiver sozialer Sicherung der übrigen Selbständigen weniger rationaler Abwägung geschuldet ist als vielmehr kollektiver Organisationsschwäche.

Zusammenfassend bieten die Gründe der sozialen Schutzbedürftigkeit, der Chancen- und Lastengleichheit⁷⁴⁾ und des Abbaus von Verzerrungen zur Förderung der Arbeitsmarktflexibilität in Deutschland und Europa ein solides Fundament von Gründen für die Integration weiterer Gruppen von Selbständigen in die Sozialversicherung.

Verfassungsrechtliche Gegenpositionen

Zu untersuchen ist, ob den genannten Gründen für eine Integration weiterer Selbständiger in die Sozialversicherung verfassungsrechtliche Positionen entgegenstehen.

Gesetzgebungskompetenz,

Begriff der Sozialversicherung

Durch das Urteil zur Künstlersozialversicherung ist weitgehend geklärt, dass die Gesetzgebungskompetenz für die Sozialversicherung⁷⁵⁾ auch Systeme erfasst, in denen

Selbständige pflichtversichert sind.⁷⁶⁾ Auch die Heranziehung von Auftraggebern zur Finanzierung ist noch gedeckt, solange eine besondere Sachnähe besteht.⁷⁷⁾

Abwehrrechte von Selbständigen

Weitgehend geklärt ist, dass es sich bei der Einbeziehung von Selbständigen in die Sozialversicherung nicht um einen Eingriff in die negative Vereinigungsfreiheit handelt, da Art. 9 Abs. 1 GG auf öffentlich-rechtliche Körperschaften nicht anwendbar ist,⁷⁸⁾ sondern Art. 2 Abs. 1 GG angewandt wird, der gegen „unnötige“ Zwangskörperschaften schützen soll.⁷⁹⁾ Unnötig wäre ein solcher Eingriff nach dem dargelegten aber gerade nicht.⁸⁰⁾ Angeführt werden könnte allerdings, dass die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung der geringere Eingriff im Vergleich zur Versicherungspflicht wäre. Zwar kann diese Option Ungereimtheiten mildern, die mit der selektiven Einbeziehung bestimmter Berufsgruppen in die Rentenversicherung verbunden sind. Der Schutz der Pflichtversicherten und der Allgemeinheit vor den Folgen unterbliebener Vorsorge, die Gleichbehandlung in Bezug auf die Lasten und die ordnungspolitischen Gründe einer Einbeziehung werden dadurch allerdings nicht berührt.

Wird der individuelle Eingriff durch Pflichtmitgliedschaft überprüft, spielen Zumutbarkeit und Vertrauensschutz eine erhebliche Rolle. Insbesondere bei der Alterssicherung wären daher langfristige Übergangs- oder Ausnahmeregelungen für alle Personengruppen gefordert, die bereits langfristige Dispositionen getroffen und Anwartschaften außerhalb der Sozialversicherung aufgebaut haben.⁸¹⁾

Abwehrrechte der privaten Versicherungen

Fraglich ist, ob die privaten Versicherungen Abwehrrechte gegen eine Ausweitung der Sozialversicherung hätten, etwa aus der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG). Jedenfalls für die meisten Unternehmen blieben aber noch hinreichend viele Geschäftsfelder offen, zumal auch im Renten- und Krankenversicherungsbereich das größte Geschäft mit Zusatzversicherungen gemacht wird. Im Einzelnen müsste die konkrete Konstellation darauf überprüft werden, ob Unternehmen durch eine Ausweitung der Sozialversicherung völlig in ihrer Berufsausübung eingeschränkt werden.⁸²⁾

70) Vgl. Detlef Merten, Die Ausweitung der Sozialversicherungspflicht und die Grenzen der Verfassung, NZS 1998, S. 545, 549.

71) §§ 9, 10 SGB III.

72) § 392 SGB III.

73) Vgl. § 9 Abs. 3 SGB III.

74) Vor allem hierzu: Schlegel (Fn. 1), S. 427.

75) Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG.

76) BVerfGE 75, 108, 146; Christian Roßfs, Das Versicherungsprinzip im Sozialversicherungsrecht (2000), S. 106.

77) BVerfGE 75, 108, 147, 159.

78) Detlef Merten, Einbeziehung aller Selbständigen in die gesetzliche Rentenversicherung, DRV 1999, S. 609, 612.

79) Merten (Fn. 78), S. 613.

80) Ulmer (Fn. 1), S. 200.

81) Merten (Fn. 78), S. 614 f.

82) Merten (Fn. 70), S. 551; andererseits ders. (Fn. 78), S. 609, 615.

Handlungsoptionen

Rechtspolitisch stellen sich insbesondere drei Fragen: Soll die Reichweite der Sozialversicherung generell oder weiterhin graduell erweitert werden? Wer soll die Beiträge sozialversicherter Selbständiger tragen? Müssen sich auch die Leistungen verändern?

Neudefinition des geschützten Personenkreises

Der weitest gehende Vorschlag wäre, den personellen Geltungsbereich der Sozialversicherung grundsätzlich auf Selbständige auszuweiten. Denkbar ist aber auch, nur Lösungen für einzelne Versicherungszweige, Einkommensgruppen⁸³⁾ oder Berufsgruppen⁸⁴⁾ anzustreben, wobei Letzteres aus systematischer Sicht unbefriedigend bliebe. Die je einzelne Betrachtung der Versicherungszweige hätte den politischen Vorteil, dass zielgenauer den unterschiedlichen Gründen für die Integration von Selbständigen entsprochen werden könnte.

In der Rentenversicherung müssten Aspekte der sozialen Schutzbedürftigkeit und Gleichbehandlung unter Selbständigen im Vordergrund stehen. Umfangreiche Vertrauensschutzregelungen blieben notwendig.⁸⁵⁾ Die Ausdehnung auch der ergänzenden steuerlichen Förderung auf Selbständige bei Versicherungspflicht wäre ein zusätzlicher Anreiz. Hier wäre parallel zu überprüfen, inwiefern Institutionen der betrieblichen Altersvorsorge für Selbständige geöffnet werden könnten, etwa Branchenfonds.

Bei der gesetzlichen Krankenversicherung steht die Einbeziehung der Selbständigen stärker unter dem Aspekt der Lastengleichheit beim solidarischen Ausgleich zwischen Gesunden und Kranken, zwischen Kinderlosen und Eltern und zwischen den Einkommensschichten. Sie hätte hier insbesondere dann einen Sinn, wenn zugleich die Pflichtversicherungs- und Beitragsbemessungsgrenze angehoben und die Beitragsbasis für alle verbreitert würde.⁸⁶⁾

In der Arbeitsförderung stehen wiederum Fragen der sozialen Schutzbedürftigkeit von Selbständigen im Vordergrund. Mit dem Wandel von der reinen Arbeitslosenversicherung über das AFG und SGB III zu einer Beschäftigungsversicherung⁸⁷⁾ oder Arbeitsversicherung⁸⁸⁾ die Arbeitslosigkeit verhindern und umfassenderen Schutz der Arbeitskraft bieten soll,⁸⁹⁾ wird die Einbeziehung für Selbständige nicht nur zulässig,⁹⁰⁾ sondern auch interessant werden. Das Argument, das Risiko der Arbeitslosigkeit sei ein reines Arbeitnehmersisiko,⁹¹⁾ greift zu kurz. In der französischen Sozialversicherung werden aus strukturpolitischen Gründen auch auftragsarme Zeiten für Künstler abgesichert. Darüber hinaus könnte auch ein spezieller Leistungskatalog für Selbständige geschaffen werden.⁹²⁾ Es ist zum Beispiel nicht einzusehen, dass zwar für abhängig Beschäftigte der Schritt in die Selbständigkeit gefördert wird, eine für den Schritt in die andere Richtung notwendige Umschulung aber allenfalls als berufliche Teilhabeleistung für rentenversicherte Selbständige bezahlt wird.⁹³⁾

Erhebung der Beiträge

Eine Kernfrage bleibt, wer den Beitrag der Selbständigen zu zahlen hätte. In einer großen Lösung könnte das ge-

samte Beitragssystem der Sozialversicherung auf den Prüfstand gestellt und etwa der Arbeitgeberbeitrag insgesamt durch einen wertschöpfungs- und/oder entgeltbezogenen Beitrag ersetzt werden.⁹⁴⁾ In einer gradualistischen Lösung müssten verschiedene Finanzierungsquellen gefunden werden, die so zugeordnet werden können, dass die Beiträge für Selbständige nicht zu hoch werden. So könnte das Modell der Künstlersozialversicherung auf neue Berufsgruppen im kreativen Bereich ausgeweitet, etwa mit einer Sozialabgabe auf Urheberrechte oder Werkverträge⁹⁵⁾ erweitert werden. Möglicherweise können Pauschalierungen durch den entbürokratisierenden Effekt populär werden.⁹⁶⁾

Im Übrigen sind pauschalierende Lösungen, welche die Unregelmäßigkeit der Einkommen berücksichtigen, auch beim eigenen Beitrag der Selbständigen anzuraten. Dieser Weg ist in den bisherigen Regelungen vorgezeichnet.⁹⁷⁾

Leistungsrecht

Die Frage eines differenzierten Leistungsrechts stellt sich insbesondere in der Arbeitsförderung, kann aber – wie beim Krankengeld – auch in anderen Zweigen gestellt werden. So wird etwa die Mindestsicherung der Handwerker teilweise als vorbildlich für andere Gruppen Selbständiger angesehen.⁹⁸⁾ Um den Gesetzgeber nicht zu überfordern, könnte ein größerer Spielraum für die Selbstverwaltung angezeigt sein, Leistungsformen zu finden, die dem Sicherungsbedarf Selbständiger entsprechen.

Ausblick

In einer klug und sachlich geführten Debatte wird die Integration von weiteren Selbständigen in die Sozialversicherung weniger als Belastung, sondern als Reaktion auf bestehenden und entstehenden Schutzbedarf behandelt werden. Sie ist zugleich Anlass, Leistungen und Finanzierung der Sozialversicherung weiterzuentwickeln.

83) Entsprechend der Verordnungsmächtigung in § 92a HGB, vorgeschlagen bei Mayer (Fn. 2) S. 218.

84) *Biéback* (Fn. 1), S. 38 f.

85) SPD-Projektgruppe (Fn. 1), S. 55.

86) SPD-Projektgruppe (Fn. 1), S. 57; vgl. Wolfgang Rühner, Möglichkeiten und Grenzen einer Neuordnung der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Sozialleistungssysteme, SDSRV 45 (1999), S. 101, 108.

87) Günther Schmid, Flexibilität und Sicherheit im globalen Sozialstaat, GMH 2000, S. 497, 506.

88) Benjamin Mikfeld/Jessica Wischmeier, Innovation, Arbeit und ein neues Sozialstaatsverständnis, spw 102 (1998), S. 36, 39 ff.

89) „Sicherheit im Wandel“, Leitantrag zum SPD-Bundesparteitag vom 19.–22. 11. 2001, Entwurf 20. 3. 2001, S. 8 f.

90) Dagegen etwa: Merten (Fn. 70), 549.

91) Bericht (Fn. 28), S. 49.

92) Vgl. *Igl* (Fn. 3), S. 291, 293.

93) Bernd-Rainer Zabre, Soziale Sicherung von Künstlern und Publizisten, DAngVers 1999, S. 557.

94) *Welti* (Fn. 3), S. 72; ausführlich: Gerhard Bäcker/Reinhard Bispinck/Klaus Hofemann/Gerhard Naegle, Sozialpolitik und soziale Lage in Deutschland (2000) Bd. 1, S. 120 ff.; Hans-Jürgen Urban, Reformoptionen im Sozialstaat in *ders.*, Sozialstaat als Reformprojekt (1999), S. 11, 48 ff.

95) *Biéback* (Fn. 1), S. 44.

96) Thomas Gesterkamp, Sozialkasse für neue Selbständige, Die Mitbestimmung 8/1999, S. 47, 49.

97) § 14 Abs. 4 SGB IV; § 240 Abs. 4 SGB V; § 165 SGB VI.

98) *Nielsen* (Fn. 38), S. 178 f.